(E) W. BEKTELSMANN VERLAG KG Nr. 11 71 003 80

Verordnung

A P P P P P P P P P P P P P P P P P P P			W 1, 8

	······································		
		if a s	**
Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 A 935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 4 dereich des*)	des § 7 Abs. 1 bis 4 und des	§ 9 der Durchführu	ngsverordnung vo
	y Vigit	M 33	al a
Landkreises Be	resebern	*****************************	
······································	***************************************		
	i		190
Microsoft Assessment of the Control			
oldendes verordnet:	* x		
2 /A*	§ 1		× 1 × 1
abe dieser Verordnung in das Naturo	Liste aufgeführten Naturdenkm denkmalbuch eingetragen und § 2	erhalten damit den	Schutz des Reich
abe dieser Verordnung in das Naturo aturschutzgesetzes. Die Entfernung, Zerstörung oder sonst allen alle Maßnahmen, die geeignet s inträchtigen, z.B. durch Anbringen	denkmalbuch eingetragen und § 2 ige Veränderung der Naturden ind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten vor	erhalten damit den kmale ist verboten. ire Umgebung zu sc n Verkaufsbuden, E	Unter dieses Ver hädigen oder zu l länken oder Zelt
abe dieser Verordnung in das Naturo aturschutzgesetzes. Die Entfernung, Zerstörung oder sonst allen alle Maßnahmen, die geeignet s	§ 2 sige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten von Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt.	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc In Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N	Unter dieses Verl hädigen oder zu t länken oder Zelte das Ausästen, d Wachstums, sow lutzungsberechtigt
abe dieser Verordnung in das Naturo aturschutzgesetzes. ie Entfernung, Zerstörung oder sonst allen alle Maßnahmen, die geeignet s inträchtigen, z. B. durch Anbringen bladen von Schutt oder dergleichen. bbrechen von Zweigen, das Verletzen e sich nicht um Maßnahmen zur Pfleg	§ 2 lige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten vor Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt, an Naturdenkmalen der Naturs	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc In Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N	Unter dieses Verl hädigen oder zu t länken oder Zelte das Ausästen, d Wachstums, sow lutzungsberechtigt
abe dieser Verordnung in das Nature aturschutzgesetzes. die Entfernung, Zerstörung oder sonst allen alle Maßnahmen, die geeignet sinträchtigen, z. B. durch Anbringen bladen von Schutt oder dergleichen. bbrechen von Zweigen, das Verletzen sich nicht um Maßnahmen zur Pfleg and verpflichtet, Schäden oder Mängel	§ 2 sige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten von Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt. an Naturdenkmalen der Naturs	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc n Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N schutzbehörde zu m	Unter dieses Verl hädigen oder zu l länken oder Zelte das Ausästen, d Wachstums, sow lutzungsberechtigt elden.
abe dieser Verordnung in das Naturo aturschutzgesetzes. ie Entfernung, Zerstörung oder sonst allen alle Maßnahmen, die geeignet s inträchtigen, z. B. durch Anbringen bladen von Schutt oder dergleichen. bbrechen von Zweigen, das Verletzen e sich nicht um Maßnahmen zur Pfleg	§ 2 sige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten von Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt. an Naturdenkmalen der Naturs	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc n Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N schutzbehörde zu m	Unter dieses Verl hädigen oder zu l länken oder Zelte das Ausästen, d Wachstums, sow lutzungsberechtigt elden.
abe dieser Verordnung in das Nature aturschutzgesetzes. ie Entfernung, Zerstörung oder sonst allen alle Maßnahmen, die geeignet sinträchtigen, z. B. durch Anbringen bladen von Schutt oder dergleichen. bbrechen von Zweigen, das Verletzen sich nicht um Maßnahmen zur Pfleg nd verpflichtet, Schäden oder Mängel usnahmen von den Vorschriften im §	§ 2 sige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten von Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt. an Naturdenkmalen der Naturs § 3	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc n Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N schutzbehörde zu m	Unter dieses Verl hädigen oder zu l länken oder Zelte das Ausästen, d Wachstums, sow lutzungsberechtigt elden.
abe dieser Verordnung in das Nature aturschutzgesetzes. ie Entfernung, Zerstörung oder sonst allen alle Maßnahmen, die geeignet sinträchtigen, z. B. durch Anbringen bladen von Schutt oder dergleichen. bbrechen von Zweigen, das Verletzen sich nicht um Maßnahmen zur Pfleg nd verpflichtet, Schäden oder Mängel usnahmen von den Vorschriften im Sällen zugelassen werden.	§ 2 sige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten von Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt. an Naturdenkmalen der Naturs § 3 § 3 2 können von der unterzeichne	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc n Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N schutzbehörde zu m	Unter dieses Verl hädigen oder zu l sänken oder Zelte das Ausästen, d Wachstums, sow lutzungsberechtigt elden.
abe dieser Verordnung in das Nature aturschutzgesetzes. ie Entfernung, Zerstörung oder sonst allen alle Maßnahmen, die geeignet sinträchtigen, z. B. durch Anbringen bladen von Schutt oder dergleichen. bbrechen von Zweigen, das Verletzen sich nicht um Maßnahmen zur Pfleg nd verpflichtet, Schäden oder Mängel usnahmen von den Vorschriften im §	§ 2 sige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten von Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt. an Naturdenkmalen der Naturs § 3 § 3 2 können von der unterzeichne § 4 derhandelt, wird nach den §§ 24	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc n Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N schutzbehörde zu m	Unter dieses Verl hädigen oder zu b länken oder Zelte das Ausästen, d s Wachstums, sow lutzungsberechtigt elden.
abe dieser Verordnung in das Nature aturschutzgesetzes. ie Entfernung, Zerstörung oder sonst allen alle Maßnahmen, die geeignet sinträchtigen, z. B. durch Anbringen bladen von Schutt oder dergleichen. bbrechen von Zweigen, das Verletzen es sich nicht um Maßnahmen zur Pfleg ind verpflichtet, Schäden oder Mängel usnahmen von den Vorschriften im Sällen zugelassen werden.	§ 2 sige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten von Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt. an Naturdenkmalen der Naturs § 3 § 3 2 können von der unterzeichne § 4 derhandelt, wird nach den §§ 24	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc n Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N schutzbehörde zu m	Unter dieses Verl hädigen oder zu b länken oder Zelte das Ausästen, d s Wachstums, sow lutzungsberechtigt elden.
abe dieser Verordnung in das Nature aturschutzgesetzes. ie Entfernung, Zerstörung oder sonst llen alle Maßnahmen, die geeignet sonträchtigen, z. B. durch Anbringen bladen von Schutt oder dergleichen. bbrechen von Zweigen, das Verletzen sich nicht um Maßnahmen zur Pfleg nd verpflichtet, Schäden oder Mängel usnahmen von den Vorschriften im Sällen zugelassen werden.	§ 2 sige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten von Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt. an Naturdenkmalen der Naturs § 3 § 3 2 können von der unterzeichne § 4 derhandelt, wird nach den §§ 24	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc n Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N schutzbehörde zu m	Unter dieses Verl hädigen oder zu b länken oder Zelte das Ausästen, d s Wachstums, sow lutzungsberechtigt elden.
abe dieser Verordnung in das Nature aturschutzgesetzes. ie Entfernung, Zerstörung oder sonst llen alle Maßnahmen, die geeignet sonträchtigen, z. B. durch Anbringen bladen von Schutt oder dergleichen. bbrechen von Zweigen, das Verletzen sich nicht um Maßnahmen zur Pfleg nd verpflichtet, Schäden oder Mängel usnahmen von den Vorschriften im Sällen zugelassen werden.	§ 2 sige Veränderung der Naturden bind, die Naturdenkmale oder ih von Aufschriften, Errichten von Als Veränderung eines Baum des Wurzelwerks oder jede sie des Naturdenkmals handelt, an Naturdenkmalen der Naturs § 3 2 können von der unterzeichne § 4 derhandelt, wird nach den §§ 24 ngsverordnung bestraft.	erhalten damit den kmale ist verboten. Ire Umgebung zu sc n Verkaufsbuden, E Idenkmals gilt auch onstige Störung des Die Besitzer oder N schutzbehörde zu m	Unter dieses Verl hädigen oder zu b länken oder Zelte das Ausästen, d Wachstums, sow lutzungsberechtigt elden.

^{*)} Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde

^{**)} Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dergleichen

Liste der Naturdenkmale

.,		Angaben über die Lage der Naturdenkmale			n	
.fd. Nr. m Natur- lenkmel- ouch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1: 25000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen- Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Um- gebung, zugelassene Nutzung u. a.	
. 9 .	3=10.	a u s		Section Server		
11	l Kiefer genannt	in der Ge- markung	Eigentümer :	stoht an	• .	
	" Brossel Jakob's	Steinfeld in unteren	Staat Rhein- land Pfals	Kreusungs- punkt der	(*)	
Stütz		Maldabtei -		l. Allee mi dem Kapuzi-		
	- e _a =	lung "Bros- sel Jakob's Stita " .	e	nersträßchei		
	0 1	(Forstant Schaigt)				
	<u>u</u> <u>u</u> <u>u</u> <u>u</u>				1 H 2	
				8		
		1	- " - "			
	A g				*	
	= '7'					
	C	X	*		/a ALW	
	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e					
	(V)	-	le le	2 2		
	V V	*				
	, X	Bere	szebern	, den 11. Aug	nat ¹⁹ 5!	
	ž			Lendra tsemb als untere Naturs (Untersch	chutzbehörde	

*) Amtsblatt, Amtsverkündiger, Amtsverkündigungsblatt oder dergleichen